

Bekanntmachung; Zusammen- und Neufassung des Bebauungsplanes „Am Galgenfeld“ der Gemeinde Höttingen

Bekanntmachung des Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat in seiner Sitzung vom 19.07.2023 die Zusammen- und Neufassung der Bebauungspläne Galgenfeld Teil 1 mit 1. – 5. Änderung, Teil 2, Teil 3, Teil 4 mit 1. Änderung und Teil 5 zu dem Bebauungsplan „Am Galgenfeld“ in Höttingen als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Am Galgenfeld“, Zusammen- und Neufassung der Bebauungspläne Galgenfeld Teil 1 mit 1. – 5. Änderung, Teil 2, Teil 3, Teil 4 mit 1. Änderung und Teil 5 in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche mit einer Größe von ca. 8,48 ha und umfasst folgende Bebauungspläne:

- Galgenfeld Teil 1 vom 20.12.1966 mit 1. Änderung vom 24.03.1976, 2. Änderung vom 08.11.1978, 3. Änderung vom 08.09.1982, 4. Änderung vom 08.03.1984 und 5. Änderung vom 06.08.1996
- Galgenfeld Teil 2 vom 12.11.1971
- Galgenfeld Teil 3 vom 14.08.1974
- Galgenfeld Teil 4 vom 17.08.1989 mit 1. Änderung vom 07.08.1982, und
- Galgenfeld Teil 5 vom 21.12.2000.

Die Lage und der Geltungsbereich der Zusammen- und Neufassung können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Übersicht über die Bebauungspläne Galgenfeld Teil 1 – 5.

(Darstellung nicht maßstäblich)



Auszug aus dem Bayern-Atlas

Ziel der Neufassung ist, überholte Festsetzungen zu streichen und teilweise durch zeitgemäße Festsetzungen zu ergänzen, auf den bestehenden Bauparzellen eine Nachverdichtung zu ermöglichen um weiteren bezahlbaren Wohnraum ohne zusätzliche Bodenversiegelung zu schaffen, eine einheitliche und übersichtliche Zusammenfassung der o.a. Bebauungspläne zu erlangen.

Der Bebauungsplan „Am Galgenfeld“, Zusammen- und Neufassung der Bebauungspläne Galgenfeld Teil 1 mit 1. – 5. Änderung, Teil 2, Teil 3, Teil 4 mit 1. Änderung und Teil 5, bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, Festsetzungen durch Planzeichen und Text, Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo.- Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr und Do. von 13.00 - 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft darüber verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Der Bebauungsplan „Am Galgenfeld“ der Gemeinde Höttingen bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, Festsetzungen durch Planzeichen und Text, Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf die Homepage der Gemeinde Höttingen unter [http:// www.hoettingen.de](http://www.hoettingen.de) → **Rubrik Leben und Ökonomie** → **Bauen, Wohnen und Projekte** eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Höttingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Höttingen, den 06.05.2024

Johann Seibold
1. Bürgermeister